

Kathrin Erni  
GP  
Hohenrain 2  
8564 Wäldi

EINGANG GR 26. Juni 2013		
GRG Nr.	12	170-18-143

+24

## Motion „Neuorganisation der Schlichtungsbehörden“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, die gesetzlichen Grundlagen für eine Neuorganisation der Schlichtungsbehörden zu schaffen.

### Begründung

Die Organisation der Schlichtungsbehörden ist Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 3 ZPO). Im Sinne einer Ausnahme von diesem Grundsatz schreibt die Schweizerische Zivilprozessordnung in Fortführung bewährter bisheriger Praxis für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 eine paritätische Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden vor (vgl. Art. 200 ZPO). Weitere bundesrechtliche Vorgaben zur Organisation der Schlichtungsbehörden sind nicht gegeben, womit für die konkrete Ausgestaltung im Kanton Thurgau das Gesetz und die entsprechende Verordnung des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege zu konsultieren sind (ZSRG und ZSRV; RB 271.1 und 271.11).

Die Organisation der Schlichtungsbehörden ist im Thurgau in den §§ 15 ff. ZSRG geregelt. Das ZSRG unterscheidet hinsichtlich der Organisation zwischen der „normalen“ Schlichtungsbehörde, die vom Friedensrichter in den Friedensrichterkreisen geführt wird, und den besonderen Schlichtungsbehörden, namentlich der Schlichtungsbehörde in Mietsachen (§ 17 ZSRG) und der Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz (§ 18 ZSRG). Die Schlichtungsbehörde in Mietsachen ist Sache der Gemeinden, die eine Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 274a OR zu bezeichnen und auch deren Kosten zu tragen haben (vgl. § 17 ZSRG; Randbemerkung: Art. 274a OR wurde im Zusammenhang mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung aufgehoben und befindet sich neu in der ZPO - § 17 Abs. 1 ZSRG war damit von Beginn an veraltet). Die Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz wird indes durch den Regierungsrat gewählt.

In der regierungsrätlichen Botschaft zur Neueinteilung der Bezirke und zur Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechts vom 24. Juni 2008 wird zu den §§ 17 und 18 ZSRG einzig ausgeführt, dass die Bestimmungen materiell den bisherigen §§ 18 und 18a GerOG entsprechen. In der Gesetzesberatung des Grossen Rates gab die konkrete Ausgestaltung der Organisation der Schlichtungsbehörden zu keinen Diskussionen Anlass. Eine grundsätzliche Überlegung über Zweckmässigkeit, Effizienz und Professionalität der bisherigen Organisation scheint nicht stattgefunden zu haben.

Nun, zwei Jahre nach Inkraftsetzung der Schweizerischen ZPO und des Thurgauer Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege ist es an der Zeit, alte Strukturen zu überdenken und bessere Lösungen anzustreben.

Einerseits befriedigt die Organisation der Mietschlichtungsbehörden nicht. Diese muss effizienter und professioneller ausgestaltet werden. Andererseits gilt es auch, grundsätzliche Überlegungen zur Organisation der Friedensrichter anzustellen. Die Bestimmung, dass der Friedensrichter das Betreibungsamt führt, ist zudem ein Unikum in der Schweiz und vermischt die Judikative mit der Verwaltung.

Bei der aktuellen Organisation der Schlichtungsbehörden sind folgende Problemfelder auszumachen:

- Sinn und Zweck des in der CH-ZPO statuierten Schlichtungsobligatoriums war es, die Gerichte zu entlasten. Die gewünschte Entlastungswirkung kann jedoch nur erreicht werden mit einer professionellen Behördenbesetzung und einer genügenden Fallzahl. Die meisten Thurgauer Gemeinden halten unabhängig von ihrer Grösse eine eigene Mietschlichtungsbehörde aufrecht. Gemäss Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau von 2012 bestehen in den 80 Politischen Gemeinden im Kanton insgesamt 73 Schlichtungsbehörden, wobei eine Schlichtungsbehörde nach § 17 ZSRG aus einem Präsidium, zwei Mitgliedern, zwei Ersatzmitgliedern und einem Aktuar bestehen muss. Viele Gemeinden bekunden Mühe, diese ordentlich zu besetzen und es herrscht noch viel Laientum (aufgrund fehlender Besetzung musste das Obergericht als obere Aufsichtsinstanz im Jahr 2011 in einer Gemeinde eingreifen und eine Ersatzschlichtungsbehörde bestellen).
- Die 73 Einzellösungen bei den Mietschlichtungsbehörden bedeuten, dass es 73 verschiedene Sekretariate sowie 73 verschiedene Arbeitsweisen und Vorlagen gibt. Der Aufwand, um den ganzen Apparat zu stellen, steht meist nicht im Verhältnis zur Fallzahl, die bei vielen Gemeinden nicht einmal 10 Fälle pro Jahr beträgt. Im Weiteren haben die Mietschlichtungsbehörden auch eine gesetzliche Beratungspflicht in Mietrechtsfragen.
- Grundsätzlich geht jedem Gerichtsverfahren zwingend ein Schlichtungsverfahren voraus. Für den Rechtssuchenden kann es schwierig sein, die Streitsache richtig einzuordnen und es können sich Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben zwischen den besonderen Schlichtungsbehörden und der „normalen“ Schlichtungsbehörde, dem Friedensrichter.
- Bei Personalunion von Friedensrichter und Betreibungsbeamten sind Interessenskollisionen nicht auszuschliessen.
- Die Auslastung der Friedensrichter bewegt sich vielerorts auf sehr tiefem Niveau (ca. 30%), was der Professionalität nicht dienlich ist.

National betrachtet sind die Schlichtungsbehörden sehr unterschiedlich organisiert. Im Kanton Zürich sind die paritätischen Schlichtungsbehörden als spezielle Abteilungen den Bezirksgerichten angegliedert. Der Vorsitz hat ein Gerichtsschreiber inne, dazu kommen je ein Vertreter von Mieter – und Vermieterorganisationen. Der Gerichtskreis

ist damit kongruent mit dem Mietschlichtungskreis. Es gibt 12 Bezirksgerichte und folglich auch 12 Mietschlichtungsbehörden. Der Kanton Bern ist in vier regionale Schlichtungsbehörden unterteilt. Pro Schlichtungsregion gibt es eine einheitliche Schlichtungsbehörde, die je nach Streitsache als ordentliche oder besondere Schlichtungsbehörde fungiert. Die paritätische Besetzung wird mittels sogenannten Fachrichtern gewährleistet. Im Kanton St. Gallen gibt es pro Gerichtskreis (7) eine Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse.

Alle diese Organisationsformen haben etwas gemeinsam: Sie sind professioneller und durchdachter als die Thurgauer Lösung. Der Regierungsrat soll die Situation im Thurgau analysieren und eine bessere Organisation ausarbeiten, sei dies nun in Form einer Angliederung der Mietschlichtungsbehörden an die Bezirksgerichte, einer Eingliederung der besonderen Schlichtungsbehörden in die Friedensrichterämter, Schlichtungsbehörden auf Bezirksebene oder eine ganz andere ‚Thurgauer‘ Lösung.

Wäldi, 26. Juni 2013



Kathrin Erni

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Kathrin Erni  
 „Neuorganisation der Schlichtungsbehörden“

1	V. Kappeler	26
2	S. Kestmann	27
3	J. Bq	28
4	K. Willyer	29
5	C. Egger	30
6	J. Huehner	31
7	L. K. Pusch	32
8	G. K. Pusch	33
9	M. Thoma	34
10	B. Kern	35
11	P. Wulf	36
12	P. B. Pusch	37
13	<del>M. Thoma</del>	38
14	P. G. Pusch	39
15	A. K. Pusch	40
16	M. Thoma	41
17	E. K. Pusch	42
18	P. G. Pusch	43
19	<del>M. Thoma</del>	44
20	M. Thoma	45
21	M. Thoma	46
22	M. Thoma	47
23	M. Thoma	48
24	M. Thoma	49
25		50